

Gillier Zeitung

Zeitschrift für Stadt und Land, mit besonderer Rücksicht auf deutsche und slavische Interessen.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag Abends — Preis vierteljährig 1 fl. 15 kr.; mit Postversendung 1 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Nro. 62. Verantwortl. Redaction: Vincenz Prasch, k. k. Professor. Freitag am 15. Dec. 1848.

Ministerial-Erlass.

Das Ministerium für Landes-cultur und Bergwesen findet sich veranlaßt, an sämtliche landwirthschaftliche Vereine nachstehende Aufforderung zu erlassen:

Die Interessen der Landwirthschaft, worunter alle Arten der Bodenbenützung verstanden werden, sind in jedem geordneten Staate eine Hauptaufgabe der Fürsorge für die Regierung. Selbst in Staaten, deren Industrie und Handel auf der höchsten Spitze steht, bildet die Landwirthschaft den wichtigsten Theil des Gesamt-Einkommens, sind die agrarischen Zustände die Hauptgrundlage des staatlichen Gedeihens. In Staaten aber, welche vorwaltend Landbau treibende sind — und darunter gehört Oesterreich, gibt es keinen Zweig, der einer sorgsamten Pflege würdiger ist, als die Landwirthschaft. Der Betrieb derselben ist in Oesterreich im Allgemeinen noch lange nicht so ausgebildet, als in andern Ländern, und die plötzliche und tiefgreifende Veränderung hat, so wohlthätig ihre weiteren Folgen sein werden, eine wesentliche Störung in die früheren Betriebs-Verhältnisse gebracht, welche den National- und Privat-Wohlstand in der Gegenwart mit empfindlichen Verlusten bedroht, wenn nicht rasch, zweckmäßig und kräftig in die neue Bahn eingelenkt wird.

Einseitig kann weder die Staatsverwaltung, noch ein Verein von Landwirthen, mit ganzem Erfolge darauf einwirken. Es müssen solche Einleitungen und Maßregeln in's Leben gerufen werden, welche vom Einzelnen bis zur obersten Gesamtheit ein tüchtiges und in einandergreifendes Bestreben zu begründun im Stande sind. Es muß dem Landwirthe Gelegenheit verschafft werden, sich in jedem Zweige seiner Wirthschaft genügend unterrichten zu können. Es müssen da, wo noch keine oder nur wenige, auf zu große Räume ausge dehnte Vereine von Landwirthen bestehen, solche in einer Stufenfolge ausgebildet werden, um nicht bloß durch Schriften, sondern vorzüglich durch lebendigen mündlichen

Verkehr der Mitglieder, und durch nahe Beispiele, bewährte Erfahrungen schnell zu verbreiten, und zu besserer Bewirthschaftung wirksam aufzumuntern. Es müssen endlich alle Organe des Staates, die verwaltenden wie die gesetzgebenden, welche sich mit landwirthschaftlichen Interessen zu befassen haben, unter sich selbst und mit dem landwirthschaftlichen Vereinen in eine organische Gliederung gebracht werden. Von der Landgemeinde bis zum Ministerium, bei administrativen Verfügungen, wie bei den Gesetzentwürfen, sollen die die Landwirthschaft betreffenden Beschlüsse und Anträge mit den Landwirthen selbst berathen und vorbereitet werden.

Die Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark und Niederösterreich haben bereits, jene durch Filiale, diese durch Delegationen, diesen Weg angebahnt. Ihre Wirksamkeit konnte sich aber nicht allseitig geltend machen, weil die politischen Beziehungen, welche so vielfältig in Anschlag kommen müssen, von ihren Verhandlungen ausgeschlossen waren, die Staats-Verwaltung auf die vorgelegten Gutachten zu wenig Gewicht legte und es als Eingriff in ihren Wirkungskreis ansah, wenn die Vereine unaufgefordert aus dem engen Kreise der strenggewerblichen Verhandlungen heraustraten.

Die Regierung-faßt jetzt ihre Stellung in anderem Geiste auf: sie ist sich klar bewußt, daß sie in der Mitwirkung der Theilhaftigen die kräftigste Hilfe und Beförderung der Staatsinteressen finden werde. —

Das Ministerium für Landes-cultur und Bergwesen hält es für seine erste Aufgabe, die freie Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine zu ermuntern, und mit denselben zu berathen, durch welche organische Einrichtungen die Regierungsorgane mit den landwirthschaftlichen Vereinen in regelmäßige Verbindung zu setzen seien, damit auf kurzem und einfachem Wege eine Verständigung erzielt werde, welche vordem trotz langwierigen Schriftenwechsel nicht zu Stande kam.

Bei einigem Zusammenwirken werden die admi-

nistrativen Maßregeln der Regierung zweckentsprechend sein und richtig vollzogen werden.

Der gesetzgebenden Gewalt können auf diesem Wege Anträge über Gesetze, welche die wahren Interessen der Landwirtschaft fördern, erfolgreich vorgelegt werden.

Das Ministerium für Landescultur und Bergwesen lebt der Ueberzeugung, daß der patriotische Eifer der Landwirtschafts-Gesellschaften freudig mithelfen werde an den in diesem Augenblicke doppelt wichtigen und schweren Aufgaben der Regierung, und ersucht Anträge und Beschlüsse.

1tens über die weitere Verzweigung der landwirtschaftlichen Vereine, und

2tens über die Verbindung derselben mit den Behörden baldigst an das Ministerium gelangen zu lassen.

Wien am 4. December 1848.

Der „Serbe“ enthält folgenden Artikel aus Vin-kovje: Gestern marschirte also wirklich das 4. Bataillon unseres Regiments, welches für Italien bestimmt ist, nach Agram ab. Andächtig — wie sich's so frommen Reifigen geziemt, mit Rosenkranz und Wanderstab in der Hand, traten sie, jedoch ohne Musketten, ihren Weg nach den Siegesfeldern Italiens an, um die erlittene Schmach bei Ozora aus der Chronik dieser heldenmüthigen Schaar auszuwischen. Bemerkenswerth ist noch diese Expedition durch den Metternichismus, der bei der Creirung der Offiziere für dieses Bataillon durch unsern Regiments-Adjutanten Zvid aufgeführt wurde. Abgesehen der vielen Mißgriffe und Böthe, die Herr Zvid neuester Zeit noch aus den Jopfs-Systems-Zeiten hervorjagt, staunt es uns indessen doch wie dieser Herr beim Vorschlag zu Beförderungen der Offiziere einen Unterschied der Religionen machen kann und darf. Daß alte Feldwebel in Vorschlag gebracht wurden, übergehen wir, als es gerecht ist, mit Still-schweigen; — daß aber Fouriere, Schreiber, dann ein unreifer Bursche, der wegen Leibeschwäche in Waras-din zurückbleiben mußte, tüchtigen jungen Männern aus dem Cadettenstande vorgezogen wurden, aus dem einfachen Grunde weil letztere Serben sind, zeugt deutlich auf die desperate Verwaltung unseres eben dadurch prostituirten Regiments.

Wir sind der Ansicht, daß Leute, die seit dem Übergang über die Drave alle Mühsale dieses beschwerlichen Feldzuges ertragend, und mit klaffenden Wunden die Barikaden Wiens miterstürmten, immerhin berechtigter sind auf Offiziers-Stellen Anspruch zu machen, als jene Faulenzer und Federfuchser, die vom Kriegsdienste keine Idee haben, und in Bierhäusern ihre Avancements Tabak schmauchend erwarten.

Vivat Jesuitismus! Vivat gloreiches Brooder Regiment!! Ihr aber armen Serben, geht und kämpft für die Freiheit eurer serbischen Nation, wo man auch junge und brave Männer braucht! —

Nach eben eingelaufenen sicheren Nachrichten haben die Serben am 30. v. M. zwei Siege über die Magyaren bei St. Tomasch und Földwar erfochten; dagegen sind sie an demselben Tage bei Karasch im Nachtheile geblieben. Nähere Details fehlen uns noch.

Cilli 14. December. Wir sind in die Lage gesetzt unsern Lesern nachfolgenden ministeriellen Entwurf des Gemeinde Gesetzes früher als andere Journale mitzutheilen:

Organisation der Gemeinden.

Allgemeine Bestimmungen. **I.** Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde. **II.** Die freien Gemeinden im Staate sind: 1. die Orts-, 2. die Gau-, 3. die Bezirks-, 4. die Kreisgemeinden. **III.** Der Wirkungsbereich der freien Gemeinde ist: a) der natürliche, b) ein übertragener. **IV.** Der natürliche umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollkommen durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das gegenwärtige Gesetz die nothwendigen Beschränkungen. Der übertragene umfaßt die Besorgung gewisser öffentlicher im Delegationswege vom Staate der Gemeinde zugewiesenen Geschäfte. **V.** Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Repräsentanz ausdrückt. **VI.** Der Gemeinde bleibt es anheim gestellt, ihren natürlichen Wirkungsbereich innerhalb der von diesem Gesetze gezogenen Grenzen durch eine eigene Gemeinde-Ordnung näher zu regeln. **VII.** Insofern die richterliche Gewalt der Gemeinde übertragen ist, wird dieselbe von einem hierzu aus ihrer Mitte bestellten Gerichte ausgeübt. **VIII.** Die vollziehende Gewalt sowohl in Bezug auf den natürlichen als auf den übertragenen Wirkungsbereich wird durch den Gemeinde-Vorsteher ausgeübt, und er ist in Betreff des Letzteren der Regierung unter der Haftung der Gemeinde verantwortlich.

Erstes Hauptstück. Constituierung.

1. Abschnitt. Von der Ortsgemeinde.

a. Begriff. §. 1. Unter der Ortsgemeinde versteht man im Allgemeinen die Steuer- oder Catastralgemeinde. §. 2. Einzelnen Steuer- oder Catastralgemeinden steht das Recht zu, sich zu einer einzigen Ortsgemeinde zu vereinigen. §. 3. Gemeinden mit bedeutender Volkszahl steht das Recht zu, sich mit Bewilligung des Bezirks-Ausschusses in Fractionen zu theilen, und denselben zur Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungsbereich anzuweisen. Wenn aber einer solchen Gemeinde der Wirkungsbereich eines Gaus oder eines Bezirkes zugewiesen wird, so bilden

diese Fractionen eigene Ortsgemeinden. §. 4. Bedeutenderen Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Behörden einzuschreiten. Eine solche Verfassung kann jedoch nur durch ein Gesetz gegeben werden. h. Gemeindebewohner. §. 5. In der Ortsgemeinde unterscheidet man: 1. Gemeindeglieder; 2. Fremde. Die Gemeindeglieder sind wieder entweder: a) Gemeindebürger, oder b) Gemeindeangehörige, aa. Gemeindeglieder. §. 6. Um Gemeindeglied zu sein, ist vor Allem die österreichische oder, insofern der Landesheil zum deutschen Bunde gehört, doch wenigstens die deutsche Staatsbürgerschaft nothwendig. §. 7. Gemeindebürger sind Jene, welche a) in der Gemeinde eine directe Steuer zahlen, oder aber b) von der Gemeinde förmlich als solche, entweder gegen ein gewisses Entgelt (eingekaufte Bürger) oder unentgeltlich (Ehrenbürger) anerkannt worden sind. §. 8. Gemeinde-Angehörige sind Jene, welche, ohne Gemeindebürger zu seyn, durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind. §. 9. Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind. §. 10. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder a) durch förmlichen Gemeindebeschluss, oder b) stillschweigend durch Duldung eines ohne oder mit erloschenem Heimathscheine sich durch 4 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden Fremden, endlich c) bei Frauenpersonen durch die bewilligte Verhehlung mit einem Gemeindegliede. §. 11. Staatsdiener, Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stellung ihnen den ständigen Aufenthalt anweist. §. 12. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Aeltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau dem Gatten. §. 13. Der Tod eines oder beider Aelterntheile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen. §. 14. Gemeindeangehöriger kann man nur in einer Gemeinde seyn. bb. Fremde. §. 15. Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten. §. 16. Individuen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. §. 17. Waisen der ihm vorigen §. erwähnten Individuen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Aeltern befinden, Findlinge aber Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden. §. 18. Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben frei steht. c. Deren Rechte und Pflichten. §. 19. Ze-

dermann, der sich in der Gemeinde befindet, hat Anspruch 1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums, und 2. auf die Benützung aller Gemeindeanstalten mit Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen. §. 20. Die Gemeindeangehörigen haben überdies das Recht: 1. des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde, 2. auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit, 3. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen, und 4. auf Theilnahme an den Gemeindevahlen innerhalb der im §. 26, ad 2 bestimmten Gränzen. §. 21. Die Gemeindebürger haben außer den oben angegebenen Rechten das unbedingte Wahlrecht. §. 22. Alle Gemeindeglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindefasten verpflichtet. Gemeindebürger tragen in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den directen Steuern oder nach den Realbesitze umgelegten Lasten. §. 23. Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit gehörig ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluss gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die Bezirksbehörde wenden. §. 24. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nuzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert. d. Gemeindevahlen. §. 25. Die Gemeindevahlen sind: a) Die Wahl der Repräsentanz der Ortsgemeinde, d. i. des von derselben aus ihrer Mitte frei gewählten Ausschusses, und b) die Wahl des Gemeindegerrichtes. Wahlrechtigung. (Actives Wahlrecht.) §. 26. Wahlberechtigt (activ) sind: 1. die Gemeindebürger, und 2. unter den Gemeinde-Angehörigen: Die Ortsseelsorger, Staatsbeamte, Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer, so wie alle Jene, welche, ohne Gemeindebürger zu seyn, in die Kategorie der Gemeindebeamten gehören. §. 27. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. §. 28. Minderjährige und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, Kirchen, Klöster, Stiftungen, Corporationen, so wie moralische Personen überhaupt, dürfen ihr actives Wahlrecht nur durch ihre Vormünder, Vertreter oder gesetzlichen Anwälte, die Ehegattin durch ihren Ehemann, und die Witwen durch Bevollmächtigte ausüben. §. 29. Außerdem ist die Ausübung des activen Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten nur dann zulässig: a) wenn das active Gemeindeglied im öffentlichen Interesse von dem Orte der Gemeinde abwesend ist, und b) wenn der in einer Gemeinde begüterte Grundbesitzer zwar in einer anderen

Gemeinde ansäßig ist, jedoch in dem Gemeindebezirke zur Verwaltung seines Grundbesizes einen Pächter oder Verwalter eingesetzt und denselben zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes ermächtigt hat. §. 30. Der Bevollmächtigte darf jedoch nur einen Machtgeber vertreten, und muß eine Vollmacht vorweisen, welche von dem Letzteren eigenhändig geschrieben und unterfertigt, oder im Falle der bloßen Unterfertigung von zwei Zeugen mitgefertigt ist. §. 31. Alle Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität zu ungetheilter Hand, und alle Theilnehmer an einer steuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmung haben nur eine durch einen Bevollmächtigten abzugebende Stimme. Wahlfähigkeit (Passives Wahlrecht.) §. 32. Wahlfähig (passiv) ist im Allgemeinen jedes Gemeindeglied. §. 33. Von der Wahlfähigkeit (passiv) ausgeschlossen sind: 1. Die im §. 28. bezeichneten Personen und Körperschaften, 2. Soldaten in der activen Dienstleistung, 3. säumige Schuldner der Gemeinde, 4. jene Personen, welche über die aufgehobene Vermögens-Verwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindevoranstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind, 5. Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, 6. Personen welche in einer Armenversorgung oder in einem Gesindeverbande stehen, endlich 7. welche einer entehrenden Handlung schuldig erkannt worden sind. Wahlverfahren. §. 34. Von den Wahlberechtigten wird der Gemeindeauschuß und das Gemeindegericht dergestalt gewählt, das sich dieselben nach Maßgabe der Bevölkerung in 2, 3 oder 4 Wahlkörpertheilen, von welchen jeder eine gleiche Anzahl von Ausschuss- und Ersagmännern und von Mitgliedern des Gemeindegerichts wählt. §. 35. Die Wahlkörper werden in der Art gebildet, daß die gesammte directe Steuer der Gemeinde in eben so viele gleiche Theile getheilt wird, als Wahlkörper zu bilden sind. §. 36. Der Gemeindevorstand hat unter der Leitung des Bezirksvorstehers auf Grundlage dieser Eintheilung nach der Zahl der einzelnen Steuerpflichtigen und der Höhe der auf jeden entfallenden Jahresschuldigkeit die Quote zu bestimmen, nach welcher dieselben in den einen oder den andern Wahlkörper einzureihen sind. §. 37. Nur wenn der aus den höchst Besteuernten gebildete Wahlkörper nicht aus wenigstens dreimal soviel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersagmänner zu wählen hat, wird dieser Wahlkörper aus den am meisten Besteuernten des nächsten Wahlkörpers wenigstens bis auf diese Zahl ergänzt. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme der Gemeinde abgezogen und der Rest unter die übrigen Classen zu gleichen Theilen vertheilt. §. 38. Die eingekauften Bürger sind in je-

nen Wahlkörper, in welchen sie sich eingekauft haben; die Ehrenbürger immer in den Wahlkörper der höchst Besteuernten, die wahlberechtigten Angehörigen (§. 26 ad 2) in den der mindest Besteuernten einzureihen. §. 39. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörper abgeforderte Listen zu verassen, und vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen: bei nachgewiesener irriger Einreihung ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Wird diese verweigert, so steht die Berufung an die Bezirksbehörde offen. §. 40. Die Wahlkörper versammeln sich abgefordert, und jeder wählt aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers. §. 41. Wird von mehreren Wahlkörpern eine und dieselbe Person als Ausschuss oder Ersagmann oder als Mitglied des Gemeindegerichtes gewählt, so muß sich dieselbe sogleich erklären, von welchem Körper sie das Mandat annehmen wolle. Ausschuss aa. Ordentliche Mitglieder. §. 42. In Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von 100 nicht übersteigt, besteht der Gemeindeauschuß aus nicht weniger als 8 oder 9 Mitgliedern. In den Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von 100 übersteigt, werden für das erste Hundert zehn Männer, dann für 20 weitere Wahlberechtigte ein Mann, bei Gemeinden, die mehr als 1000 Wahlberechtigte besitzen, für die, die Zahl von 1000 übersteigende Anzahl für je 100 ein Mann in den Gemeindeauschuß gewählt. Zu dieser Zahl ist die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (62) zuzuschlagen. §. 43. Die Zahl der zuwählenden Ausschussmänner muß durch die Zahl der Wahlkörper theilbar seyn. In jenen Fällen, wo nach dem hier angegebenen Maßstabe eine Zahl Ausschussmänner hervorgeht, die durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar ist, muß die Gesamtzahl der Ausschussmänner durch Beizehung eines, zweier oder dreier Männer auf die Normalzahl erhöht werden. (Fortf. folgt.)

Politische Rundschau. Die durch einige Blätter verbreitete Nachricht vom Einlaufen einer russischen Flotte in Triest hat sich nicht bestätigt. Die Gesundheit Königs Albert von Sardinien soll durch einen Vergiftungsversuch untergraben sein. Aus Frankfurt berichtet man, daß die meisten Stimmen für das deutsche Reichsoberhaupt sich in dem Könige von Preußen vereinigen. Der ministerielle Entwurf des Nationalgarde-Gesetzes spricht das Fortbestehen der akademischen Legion in den höheren Facultäten aus, und setzt eine strenge Subordination fest, so daß jeder Gardest, der beim ersten Alarmzeichen fehlt, seiner Bürgerrechte auf mehrere Jahre verlustig erklärt wird.

Intelligenzblatt zur Cillier Zeitung.

Anzeigen jeder Art werden gegen Entrichtung der Insertionsgebühr für die gespaltene Cicerozeile mit 3 kr. für einmalige, 4 kr. für zweimalige und 5 kr. für dreimalige Einschaltung im hiesigen Verlags Zeitungs Comptoir des J. B. Jeretin angenommen.

Nro. 49.

Freitag den 15. December

1848.

Ankündigung.

Erlasskarten vom Glückwünschen

zu m

neuen Jahre

à 20 kr. C. M. sind an nachstehenden Orten zu haben:

In der Stadtpfarrkaplaney,
" " Stadt Apotheke,
" " Buchhandlung des Herrn J. B. Jeretin, und
im Kaffehause des Herrn G.lli.

Die Rahmen der P. T. Abnehmer werden in der Beilage zur Cillier Zeitung gedruckt erscheinen und der Erlös für die Neujahrs Billeten wird am 5. Jänner k. J. unter die Armen vertheilt.

Armen Unterstützungs Verein Cilli am 1. December 1848.

Warnung.

Der Gefertigte ersucht hiermit Jedermann, auf seinen Namen Niemanden etwas borgen zu wollen, indem er in solchen Fällen nie als Zahler sich herbeilassen werde.

Franz Fäßl.

Verkaufs-Anzeige.

Im Hause Nr. 7, in der Herrengasse ist ein tapezirtes Canapee und 6 Sessel um 10 fl. C. M., dann eine Mehltruhe, einige Bouteillenflaschen, einige Faßl und eine Rolle zu verkaufen:

Bei J. B. Jeretin, Buch- Kunst und Musikalienhändler in Cilli ist zu haben:

Nationalkalender,

größerer und kleinerer Gattung, steif gebunden und broschirt.

Taschenkalender,

in Cassian geb. mit und ohne Spiegel.

Große ordinäre Wandkalender,

Blattkalender,

feine Kalender

mit Schuber und Genealogie, ohne Spiegel; ferner

ordinäre Wandkalender,

sowohl Deutsche als Slovenische etc.

ALBUM

der glorreichen Ereignisse der Woche

vom

12. bis 18. März 1848.

Redigirt von

Dr. Siegf. Becher.

Preis 40 kr. C. M.

Der italienische

Sprachmeister

im Haus und auf der Reise,

oder:

die italienische Sprache

in einer gedrängten für das praktische Leben und den schnellen Ueberblick zweckmäßigen Darstellung.

Von

Gio. B. Aldini und Dr. W. Becker.

Preis 40 kr. C. M.

Die

soziale Freiheit

im

Lichte der Religion;

oder:

Gedanken eines kathol. Priesters

zur Feier

des Gnadenactes Sr. k. k. Majestät

am 15. März 1848.

Preis 6 kr. C. M.

Folge mir nach!

oder:
das verlorne und wiedergefundene
Kreuzchen.

Eine
Erzählung für Kinder.
Mit einem Titellupfer.
Dritte Auflage.

Preis 5 fr. C. M.

Die Slawen im Kaiserthume Oesterreich.

Von
Albrecht Tebeldi.

Preis 30 fr. C. M.

Sieben Weissagungen

der
Ludmila Chmel,
Nonne im Kloster zu St. Francisci zu Prag,
über

die für Böhmen und das übrige Deutsch-
land wichtigern, bis zum Abschlusse dieses
Jahrtausends sich ereignenden Weltbegeben-
heiten;

worunter

der jüngsterfolgte, durch Mißdeutung des
Drakels verunglückte Czechenaufstand.
Preis 24 fr. C. M.

Sendschreiben

an seine alten und jungen Brüder
über den

Begriff der wahren Frei- heit

und eines gesunden Staatsorganismus
für

das deutsche Vaterland.

Von

Dr. J. Emmoser.

Preis 10 fr. C. M.

Tirol

und die

Tiroler,

wie sie waren und wie sie sind.

An ihre

Freunde und Feinde.

Preis 10 fr. C. M.

Die jetzigen Bauernunruhen

und
die Stimme Luthers in den Wirren unsere
Zeit.

Preis 12 fr. C. M.

Scheinnisse und Winke

für
Braumeister und Brauherren,
so wie auch für
Gastgeber und Schankwirthe,
zur gewinnreichen Betreibung ihres Geschäftes.

Von

Heinrich von Gerstenberg.

Preis 15 fr. C. M.

Der Hausbrunnen

als
Wasser-Heil-Anstalt
und

Apothek des Hauses

für Alt und Jung,

oder

treue und aufrichtige Darstellung, wie man zu Hause
in jeder Jahreszeit durch Wasser und Baden seine Ge-
sundheit erhalten und die verlorene wiederherstellen kann

Ein Handbuch

für alle Die, deren Verhältnisse es nicht gestatten, eine
auswärtige Bade- oder Wasserkur besuchen zu können

von

Dr. Röder.

Preis 30 fr. C. M.

Verstorbene in der Stadt Gills.

Am 10. December. Frau Anna Papesch, geb. Ledl,
Handelsmanns-Gattin, 27 Jahre alt, an Auszehrungs-
fieber in der Stadt Nr. 79.

Am 12. December. Anton Črešnovar, Knecht,
54 Jahre alt, an der Wassersucht in der Stadt Nr. 54.

Am 13. December. Frau Barbara Eichberger,
geb. Jerešin, Expeditions-Beamten-Frau, 34 Jahre alt,
am Typhus, in der Stadt Nr. 69.

Am 13. December. Carl Hundt, Gemeiner des
3. Wiener-Freiwilligen-Bataillons, am Typhus, im
Militärspitale, 20 Jahre alt.

Am 13. December. Georg Kloi, Gemeiner vom
Baron Hrabovský Inf. Reg., 21 Jahre alt, an der
Auszehrung.

Schreyer'scher Druck- und Verlag von J. B. Jerešin

setzung inne zu halten und unverzüglich den Gegenstand in den beiden ersten Fällen an die Bezirksbehörde, im letzten an den Gauvorsteher zu leiten. §. 140. In den beiden ersten Fällen des vorigen §. hat auch der Bezirks-Hauptmann die Pflicht, den Beschluß zu sistiren, wenn er zur Kenntniß desselben gelangt. hh. Die Beschlüsse des Gaaes. §. 141. Der Bürgermeister ist verpflichtet, alle ihm vom Gauvorstande in Vollziehung eines Beschlusses des Gau-Ausschusses zukommenden Aufträge zu vollstrecken. h. Gebaren d. §. 142. Dem Bürgermeister obliegt die Gebarung mit dem gesammten Gemeindevermögen, er hat sich jedoch genau an die Ansätze des Voranschlags zu halten. §. 143. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlags ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, muß der Bürgermeister sich hiezu die Bewilligung des Ausschusses erwirken. §. 144. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken. §. 145. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen. §. 146. Einen Monat nach Ablauf desselben ist von dem Bürgermeister die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Ausschusse vorzulegen. §. 147. Auf der Grundlage der definitiv erledigten Rechnung hat der Bürgermeister den Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben für das künftige Verwaltungsjahr anzufertigen und der nächsten ordentlichen Versammlung des Ausschusses (§. 132) vorzulegen. c. Beaufsichtigen d. §. 148. Alle Beamten und Diener der Gemeinde und alle andern im Solde derselben stehenden Personen sind dem Bürgermeister untergeordnet. Ueber die Beamten und Diener übt er die Disciplinargewalt. §. 149. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Ortspolizei. §. 150. Reichen die dem Bürgermeister zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, um die Gemeinde von ausweis-, erwerbslosen oder bedenklichen Fremden zu befreien, hat er sich an die Bezirksbehörde zu wenden. §. 151. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Straßenbettelei hintanzuhalten und die nicht zur Gemeinde gehörenden Bettler auszuweisen. Ahndend. §. 152. Der Bürgermeister hat das Recht, Uebertretungen der von ihm oder dem Gemeindeausschusse in Betreff der Ortspolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 5 fl. C. M. zu ahnden. §. 153. Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein. §. 154. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind Geldbußen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde umzuwandeln. §. 155. Ueber die Polizeibußen muß ein eigenes Protokoll geführt werden.

II. Kapitel.

Von dem übertragenen Wirkungskreise.

a. Vollziehend §. 156. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Behörden kundzumachen. §. 157. Ihm obliegt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern. §. 158. Ferner obliegt ihm die Mitwirkung bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte. §. 159. Derselbe hat die Militärsbequartierungs- und Vorspannsangelegenheiten zu besorgen. §. 160. Er ist verpflichtet, Verbrecher, welche auf frischer That, betreten oder von den Behörden verfolgt werden, sowie Militär-Deserteure anzuhalten und abzuliefern. §. 161. In Fällen, wo sich gegen Jemand der dringende Verdacht eines begangenen schweren Verbrechens herausstellt, hat der Bürgermeister unverweilt die Anzeige an die berufene Behörde zu erstatten. §. 162. Eben so hat er über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsgewalt von Interesse sind, an die Bezirksbehörde Bericht zu erstatten. §. 163. Der Bürgermeister hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatscheine, und den Fremden Aufenthalts- und Verhaltungszeugnisse auszufertigen. §. 164. Die Heimatscheine haben jedoch nur auf 4 Jahre Gültigkeit. §. 165. Endlich obliegt ihm die Eimentirung der Maaße und Gewichte. §. 166. Ueberhaupt hat der Bürgermeister alle ihm von der Bezirksbehörde zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes genau und in der ihm aufgetragenen Weise zu vollziehen. §. 167. Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen gelten jedoch die Bestimmungen des §. 144. §. 168. In allen zu dem Wirkungskreise des Bürgermeisters gehörenden Geschäften haben sich die Gemeinderäthe von demselben nach seinen Anordnungen und unter seiner Verantwortlichkeit verwenden zu lassen. §. 169. In Verhinderung des Bürgermeisters hat der älteste Gemeinderath seine Stelle zu vertreten. h. Richterlich. aa. Vermittelnd. §. 170. Der Friedensrichter soll trachten, die Rechtsstreitigkeiten in seiner Gemeinde auf dem Vergleichswege beizulegen oder wenigstens die streitenden Parteien zu vermögen, daß sie die Entscheidung ihrer Angelegenheiten einem Schiedsrichter übertragen. hh. Strafrichterlich. §. 171. Die Einrichtung des Gemeindeggerichts, die Uebertretungen, welche von demselben zu untersuchen und abzuurtheilen sind, endlich die Art des Verfahrens der von demselben zu verhängenden Strafen und der Vollstreckung des Urtheiles bilden den Gegenstand eines besonderen Gesetzes.

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gaues.

1. Anordnend. §. 172. Alle Angelegenheiten, welche die Interessen sämmtlicher oder mehrerer in dem Gau liegenden Ortsgemeinden betreffen, bilden den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung des Gauauschusses. §. 173. Der Gauvorsteher hat im Sinne der von dem Gauauschusse gefassten Beschlüsse die Anordnungen an die Gemeindevorstände hinauszugeben. §. 174. Wenn sich eine Ortsgemeinde durch eine Anordnung des Gauauschusses bedrückt glaubt, steht ihr die Berufung an den Bezirksauschuß offen. Bestätigt der Bezirksauschuß die angefochtene Anordnung, so ist keine weitere Berufung zulässig. §. 175. Wenn der Gauvorsteher glaubt, daß ein Beschluß des Gauauschusses gegen dieses Gemeindegesetz oder ein anderes Gesetz verstößt, hat er die Pflicht, die Verhandlungen unverzüglich an die Bezirksbehörde zur weiteren Schlussfassung zu leiten. (§. 139.) Auch gilt hier die Bestimmung des §. 140. §. 176. Bei Sistirung von Beschlüssen der Ortsgemeinde durch den Bürgermeister, wegen gefährdetem Gemeinde-Interesse (§. 139), hat der Gauvorsteher die Angelegenheit dem Gauauschusse vorzutragen, und den Beschluß des Gauauschusses der Gemeinde hinauszugeben. 2. Ueberwachend. §. 177. Der Gauauschuß hat die Ausführung seiner Anordnungen von Seite der Gemeinden auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Art zu überwachen. §. 178. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die Bürgermeister seines Gebietes die Pflichten, welche mit dem ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreise verbunden sind, genau erfüllen. 3. Vermittelnd. §. 179. Bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Gemeinden hat der Gauauschuß vermittelnd einzutreten, und sich die gütliche Beilegung derselben angelegen seyn zu lassen. Gehören die streitenden Gemeinden verschiedenen Gauen an, so haben sich die Gauauschüsse durch ihre Vorsteher an die Bezirksbehörden wegen Anbahnung der Vermittlung zu wenden. §. 180. Bei Zwistigkeiten zwischen dem Gemeinde-Auschusse und dem Bürgermeister, dann bei Beschwerden einzelner Gemeindeglieder gegen den Gemeinde-Auschuß oder Bürgermeister, hat der Gauauschuß untersuchend und vermittelnd einzuschreiten, kommt keine Vermittlung zu Stande oder ist der Fall zur Vermittlung nicht geeignet, so ist die ganze Verhandlung an die Bezirksbehörde zu leiten. Bestimmungen über die Gauversammlungen. §. 181. Der Gauvorsteher beruft die Versammlung des Gauauschusses wenigstens einmal des Jahres zur Erledigung der Geschäfte. Bei dringenden Angelegenheiten, oder wenn ein Drittel der Gauauschußmitglieder es verlangt, oder wenn es ihm von der Bezirksbehörde aufgetragen wird, hat derselbe eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. §. 182. Zur Beschluß-

fähigkeit des Gauauschusses ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen seiner Mitglieder, und zu der Gültigkeit seiner Beschlüsse die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. §. 183. Die Sitzungen sind öffentlich und die Protokolle über die Verhandlungen sind von dem Gauvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

III. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Bezirksauschusses.

1. Anordnend. §. 184. Gegenstand der Verhandlung und Schlussfassung des Bezirksauschusses bilden alle Angelegenheiten, welche die Interessen des ganzen Bezirkes oder mehrerer zu demselben gehörenden Gaugemeinden betreffen, so wie alle jene, welche nach der Verfassung der Ortsgemeinde und des Gaues dem Bezirke vorbehalten sind. §. 185. Der Obmann des Bezirks-Auschusses erläßt die den Beschlüssen des letzteren entsprechenden Anordnungen an die Gau- oder Ortsgemeinden. §. 186. Gegen Anordnungen des Bezirks-Auschusses geht die Berufung an die Kreisvertretung; wird von dieser die angefochtene Anordnung bestätigt, findet keine weitere Berufung statt. §. 187. Der Bezirksauschuß hat die zu der Prüfung der Conscriptio-Listen und der Assentirungs-Commission beizuziehenden Vertrauensmänner aus den Bezirks-Insassen zu wählen. 2. Ueberwachend. §. 180. Der Bezirks-Auschuß überwacht auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Art die Gau- und Ortsgemeinden in der Ausführung der von ihm getroffenen Anordnungen. 3. Begutachtend. §. 189. Der Bezirks-Auschuß ist verpflichtet, die von der Bezirks-Behörde verlangten Anträge und Gutachten nach reiflicher Berathung und erforderlichen Falls nach Einvernehmung der betreffenden Gau- und Ortsgemeinde-Auschüsse zu erstatten. Bestimmungen über die Bezirks-Versammlungen. §. 190. Dem Obmann steht es zu in den Fällen des §. 139 die Verhandlung zu sistiren, und unverzüglich an den Bezirks-Hauptmann zu leiten; das nämliche Recht steht in gleicher Weise auch dem Bezirks-Hauptmann selbst zu welcher in beiden Fällen die Verhandlung dem Kreis-Präsidenten vorzulegen hat. §. 191. Der Bezirks-Hauptmann beruft wenigstens zweimal im Jahre den Bezirks-Auschuß zu einer ordentlichen Sitzung, und zwar das erste Mal zu Anfang des Frühjahrs, das zweite Mal mit Beginn des Herbstes. In wichtigen und dringenden Angelegenheiten, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder darum einschreiten, oder wenn es ihm von dem Kreis-Präsidenten aufgetragen wird, hat er den Bezirks-Auschuß zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. §. 192. Die Bestimmungen der §§. 182, 183 haben auch für den Bezirks-Auschuß ihre Geltung. Die Protokolle sind vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen.

IV. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Kreises.

1. Anordnend. §. 193. Gegenstand der Verhandlung und Schlußfassung der Kreisvertretung sind alle Angelegenheiten, welche den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke betreffen oder ihr vermöge der Ortsgemeinde- und Bezirks-Versaffung vorbehalten sind. 2. Anträge. §. 194. Der Kreisvertretung steht zu, im Interesse des Kreises Anträge an den Kreis-Präsidenten zu stellen. 3. Gutachten. §. 195. Die Kreisvertretung hat dem Kreis-Präsidenten oder dem Ministerium auf Verlangen Gutachten zu erstatten. Bestimmungen über die Kreis-Versammlungen. §. 196. Die Kreisvertreter versammeln sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung; der Tag des Zusammentrittes wird vom Ministerium festgesetzt. §. 197. Außerordentliche Versammlungen können nur über besondere Einberufung durch das Ministerium stattfinden. §. 198. Wird die Kreisvertretung aufgelöst und eine neue Wahl ausgeschrieben (§. 93), so ist die Versammlung längstens auf den 14. Tag nach dem Schluß-Termine des Wahlaectes einzuberufen. §. 199. Hinsichtlich der Offenlichkeit, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und Protokollführung gelten die in der Gau- und Bezirks-Versaffung enthaltenen Bestimmungen. (§§. 182, 183, 192.) §. 200. Der Obmann der Kreisvertretung ist verpflichtet, in den Fällen des §. 139 den Beschluß zu sistiren und die Verhandlung unverzüglich an den Kreis-Präsidenten zu leiten, dem auch seinerseits das Sistirungsrecht zusteht, und der in beiden Fällen die Verhandlung mit seinen Bemerkungen dem Ministerium vorzulegen hat.

K r e m s e r. S. Der ministerielle Entwurf des Gemeindegesetzes sollte vorerst provisorisch ins Leben

treten, um endlich eine Basis zu erhalten, auf der es möglich sei, das große Neugebäude des Staates aufzuführen. Gegen einige Punkte dieses Entwurfes erheben sich jedoch so gewichtige Stimmen, daß eine Abänderung einzelner Paragrafen in Aussicht steht.

W i e n. Das dritte Armeebulletin des Feldmarschalls Windischgraz, gerichtet an F. M. V. Welden, bestätigt die Einnahme von Preßburg. Am nämlichen Tage, 18. Dec. wurde auch Wieselburg nach einem heftigen mehrstündigen Gefechte vom 1. Armeecorps unter Befehl Sr. Excellenz des Banus genommen und besetzt.

Aus Frankfurt berichtet man das Ausscheiden des Ministeriums Schmerling und die Bildung eines neuen unter Gagerns Leitung. Die Hindernisse, welche der Uebernahme der deutschen Kaiserkrone durch den König von Preußen im Wege standen, schienen beseitigt zu sein, und selbst eine deutsche Großmacht habe sich zu Gunsten dieses Projectes erklärt.

U n g a r n. Eine Abtheilung von 4000 Mann Honvéd, welche es unternommen hatte, die Festung Krad zu blockiren, ist durch die Garnison dieser Festung mit Hilfe einer Abtheilung der Temeswarer Garnison geschlagen und gänzlich zerstreut worden.

Großbritannien. Das Land scheint in der großen europäischen Krisis die mehr vortheilhafte als glänzende Rolle einer allgemeinen Sicherheitsbank zu übernehmen, in welche die erschreckten Kapitalisten des Continents ihre bedrohten Schätze flüchten. Die Keller der Bank von England strotzen von edlen Metallen; 14 1/2 Millionen Pfund Sterling liegt dort in Gold und Silber aufgehäuft, eine Summe, wie man sie, so lange die Welt steht, wohl selten bei einander gesehen hat.

A n z e i g e.

Mit Ablauf dieses Monats trete ich von der Redaction der „Gillier Zeitung“ zurück. Bei der Anerkennung, welche die geachteten Journale diesem Blatte gezollt, hätten mich weder die Ränke einer im Dunkeln schleichenden Partei, noch die seit einiger Zeit mir zugekommenen, durch ihre Anonymität die Feigheit ihrer Verfasser hinlänglich bezeichnenden Drohbriese zu diesem Entschlusse bestimmt, wenn nicht überhäufte Geschäfte, worunter die Herausgabe mehrerer wissenschaftlichen Werke, meine Stunden vielseitig in Anspruch nehmen würden. Gewohnt, meine Kräfte thätig zu üben, werde ich das Feld der Journalistik, auf welchem ich mich bereits seit einer Reihe von zehn Jahre bewege, auch fortan nach Möglichkeit bebauen, und in der Schilderung unserer Zustände jene Selbstständigkeit und Offenheit des Urtheils zu bewahren wissen, welche zu beengen sich in der neueren Zeit manche, obichon vergebens, bestreben.

Vincenz Prasch,
Professor.

Intelligenzblatt zur Cillier Zeitung.

Anzeigen jeder Art werden gegen Entrichtung der Insertionsgebühr für die gespaltene Cicerozeile mit 3 fr. für einmalige, 4 fr. für zweimalige und 5 fr. für dreimalige Einschaltung im hiesigen Verlags Zeitungs Comptoir des J. B. Jeretin angenommen.

Nro. 51.

Freitag den 22. December

1848.

Einladung

zur Pränumeration auf die in Cilli

unter dem Titel:

„SLOVENSKE NOVINE“

mit 1. Jänner 1849 erscheinende slovenische Zeitschrift.

Diese Zeitschrift wird wie bisher alle National-Interessen besprechen und erscheint im neuen Jahre 1849 jeden Donnerstag auf einen ganzen Druckbogen.

Halbjährige Pränumeration bei Selbstabhöhlung 2 fl. C.M.

Vierteljährige 1 fl. C.M.

Mit Zusendung durch die Post halbjährig 2 fl. 20 fr. C.M.

„ „ „ „ vierteljährig 1 fl. 10 fr. C.M.

Die Pränumerations-Beträge bittet man an den Verleger J. B. Jeretin, Kreisbuchdrucker und Buchhändler in Cilli, portofrei baldigst einzusenden.

Die Pränumeration wird auch bei allen k. k. Postämtern angenommen.

Cilli den 22. December 1848.

Ankündigung.

Erlasskarten vom Glückwünschen

z u m

neuen Jahre

à 20 fr. C. M. sind an nachstehenden Orten zu haben:

In der Stadtpfarrkaplaney,

„ „ Stadt Apotheke,

Buchhandlung des Herrn J. B.

Jeretin, und

im Kaffehause des Herrn Gilli.

Die Rahmen der P. T. Abnehmer werden in der Beilage zur Cillier Zeitung gedruckt erscheinen und der Erlös für die Neujahrs Billeten wird am 5. Jänner k. J. unter die Armen vertheilt.

Armen Unterstützungs Verein Cilli am 1. December 1848.

Verkaufs-Anzeige.

Im Hause Nr. 7, in der Herrengasse ist ein tapezirtes Canapee und 6 Sessel um 10 fl. C.M., dann eine Mehltruhe, einige Bouteillenflaschen, einige Faßl und eine Rolle zu verkaufen.

Warnung.

Der Gefertigte ersucht hiermit Jedermann, auf seinen Namen Niemanden etwas borgen zu wollen, indem er in solchen Fällen nie als Zahler sich herbeilassen werde.

Franz F a ß l.

60 bis 70 Centner-Heu,

dem auf Verlangen auch kleinere Centner Klee und Grumet zu gleichem Preise beigegeben werden, sind auf der sogenannten Mauth unter Meisenstein zu verkaufen.

Bei **J. B. Jeretin**, Buch- Kunst und -Musikalienhändler in Cilli ist zu haben:

Nationalkalender,

größerer und kleinerer Gattung, steif gebunden und broschirt.

Taschenkalender,

in Cassian geb. mit und ohne Spiegel.

Große ordinäre Wandkalender,

Blattkalender,

feine Kalender

mit Schuber und Genealogie, ohne Spiegel; ferner

ordinäre Wandkalender, sowohl Deutsche als Slovenische u.

ALBUM

der glorreichen Ereignisse der Woche

vom

12. bis 18. März 1848.

Redigirt von

Dr. Siegf. Becher.

Preis 40 fr. C. M.

Der italienische

Sprachmeister

im Haus und auf der Reise,

oder:

die italienische Sprache

in einer gedrängten für das praktische Leben und den schnellen Ueberblick zweckmäßigen Darstellung.

Von

Gio. B. Albini und **Dr. W. Becker.**

Preis 40 fr. C. M.

Tirol

und

Steiermark

von

Joh. Gabr. Seidl.

Mit 60 Stahlstichen.

Preis 2 Thaler.

Die sociale Freiheit

in

Lichte der Religion;

oder:

Gedanken eines kathol. Priesters

zur Feier

des Gnadenactes Sr. k. k. Majestät

am 15. März 1848.

Preis 6 fr. C. M.

Folge mir nach!

oder:

das verlorne und wiedergefundene Kreuzchen.

Eine

Erzählung für Kinder.

Mit einem Titellupfer.

Dritte Auflage.

Preis 5 fr. C. M.

Na da lacht zu!

oder

Der Dorfbarbier in seiner besten Laune.

Das Drolligste

aus den Unterhaltungen des Dorfbarbiers mit dem General von Pulverrauch, nebst vielen andern lustigen Sachen, zeitgemäß und passend zusammengestellt und mit viel Zusätzen und Verbesserungen vermehrt und herausgegeben

von

Ferd. Stolle.

Preis 1 fl. 15 fr. C. M.

Das

verläßlichste und bewährte

Grazer Kochbuch,

herausgegeben

von

Maria Anna Buchwald.

Preis 48 fr. C. M.